

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Inländische Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

15. Maria Vigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Solothurn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbsfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbsfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10. Aug. 1800.) Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commission, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

16. Vierzehn Bürger im C. Zürich beklagen sich über das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des bengebognen Project des Tariffs, daß in Aufhebung dieses Monopolii, jedem Bezirk die Freiheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Verweisung an die Civilcommission wird beschlossen.

17. Das Distriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli letzthin, alle Zwangsmittel dem Richter untersagt seyen, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Richter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen begangene Diebstvergehen eingestehen will.

Die Verweisung an die Criminalgesetzcommission wird beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regensberg, Cant. Zürich bittet um Nachlass 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten jährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Badoux im Namen der gleichen Commission erstattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freiburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarrer zugehörigen Fonds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommission wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthümer von Gemeindegütern im

C. Leman fragen: ob abwesende Bürger auch Anteil haben, und zu den Gemeindesammlungen berufen werden sollen?

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

21. Die Gemeindeskammer von Glarus, im Distr. Neud., C. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen seyen, das die Personalfeodallasten aufhebt.

Der Rath beantwortet diese Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Wallis verlangen ein Gesetz über Weidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufspreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommission gewiesen.

23. Ein Bürger von Willisburg, der vor da abwesend ist, verlangt Anteil an den Gemeindegütern.

Die Verweisung an die Polizeycommission wird beschlossen.

24. Die Gemeinde Beaufort, Distr. Grandson, im C. Leman verlangt Aufhebung alles Weidrechts.

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Rosiere im Leman, bittet, daß die Vögte und Curatoren von den Municipalitäten beeidigt werden sollen.

Die Verweisung an die Civilgesetz. Commission wird beschlossen.

Maracci berichtet im Namen der gleichen Commission über folgende Petitionen:

26. Die Municipalität von Chateau-d'oxy im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

(Die Forts. folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Waldstätten an die Herausgeber.

Zug den 18. August 1800.

Der Brand des Kleinen Mythenwalds zu Schwyz schien durch die ruhmwerthen Dienste benachbarter Bezirke getilgt, als er den 1<sup>ten</sup> Nachmittag, durch die Gewalt des mittäglichen Winds aufgeweckt, ver-

schiedene Seiten des Bergs ergrif, und zu einer Zeit die Parthien der schönen Waldungen längst des Fleckens Schwyz und über den Rücken des Haggens die Gehölze von Einsiedlen furchtbar bedrohte. Hilfe von Zug und Küssnacht, von Luzern, Stanz und Zürich stellte inzwischen die Güter und den Flecken Schwyz, mittelst Niederreisung geraumer Strecken von Waldungen und durch Aufwerfung breiter und langer Gräben, vor Ansteckung sicher. Wie es in den Wäldern rückwärts des Haggens geht, habe ich diesen Augenblick noch keine beruhigende Berichte. Die grosse Kette der Waldungen macht mich viele Verheerungen fürchten. Indessen sind die Anstrengungen der Bürger gross und zahlreich.

Ich bin der nachbarlichen Theilnahme von Zürich und Luzern einen auszeichnenden Dank schuldig. Jene unterstützten uns mit der ersten herbheilenden Hilfe und den nachbarlichsten Anerbietungen; diese von Seite ihrer Verwaltungskammer mit ergiebigen Lieferungen von Wein und Mehl, mit Versendung eines geschickten Werkmeisters und vielem Vole. Zollen Sie in meinem Namen diesen Edeln meine Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter,  
Trutmann.

### Kleine Schriften.

Ideen über die Form und den Inhalt einer Staatsverfassung, herausgegeben von Joh. Peter Gerhard, Senator. 4. (Luzern b. Thöring, August 1800.)

S. 16.

Diese Ideen sind in Form eines wirklichen Verfassungsentwurfs vorgetragen. Der Vs. sah voraus, daß der Entwurf des Senates nie zu Stande kommen würde und dies bewog ihn seine Gedanken zu Papier zu bringen; in der Vorrede äussert er seine Bedenken gegen die zu grosse Trennung der öffentlichen Gewalten, die ihm, sonderheitlich für kleine Staaten, sehr unzweckmässig zu seyn scheint. Er theilt die Schweiz in Cantone und Gemeinheiten; jene bleiben in ihren gegenwärtigen Grenzen, mit der Einschränkung, daß die in und seit dem Jahr 1798 zusammengeschmolzen oder getrennt wurden, sich an ihr ehemaliges Hauptort wieder anschließen oder trennen können, wie sie ihre Grenzen vor der Revolution hatten. — Jedem Canton werden die Gewohnheiten in Wahl-Civil-Polizey- und Ortsadministrationssachen zugestanden, in

so fern sie mit der Einheit der Republik bestehen können und weder dem allgemeinen Interesse und Wohlstand der Republik, noch dem eines jeden Cantons insbesondere hinderlich oder schädlich sind. Die Nationalstellevertretung kann allein und zu allen Zeiten, darüber entscheiden, und das einmal Entschiedene auch wiederrufen. (Das heißt den gordischen Knoten zu schneiden, aber nicht auflösen — und eine traurigere und verderblichere Modifikation der Einheit des Staats, ließe sich wohl kaum denken, als die wäre, wenn solche der abwechselnden Willkür und Laune der Nationalstellevertretung preisgegeben würde.) Die Gewalten, die der Vs. aufstellen möchte, sind: 1) Ein Staatsrath als Nationalstellevertretung, dessen vierter Theil permanent ist, der übrige nur in wichtigen Fällen gewählt und zusammenberufen wird; in den permanenten Staatsrath wählen die Cantone, nach ihrer Bevölkerung, ein bis drey Glieder und dreymal so viel in den vermehrten Staatsrath. 2) Ein Cantonsrath in jedem Canton von 11 bis 17 Gliedern; er ist Administrator und Richter zweyter und letzter Instanz für Civil- und Criminalsachen. 3) Ein Friedensrichter in jeder Gemeinde. 4) Ein Gemeindsrath in jeder Gemeinde, von 7 bis 11 Gliedern, der Verwalter und Richter erster Instanz ist. 5) Eine Staatsexecution, die aus 3 Gliedern, vom Staatsrath gewählt und diesem verantwortlich ist, und unter sich hat 6) den Cantonsexecutor, der vom Cantonsrath, und 7) den Ortsexecutor, der von den Gemeinden gewählt wird. — Ein besonderer Artikel über Eigenthum und Verwendung religiöser Stiftungen und Habachten, lautet wie folgt: „Alle vorhandene Einkünfte und Habachten, die zum mittel- oder unmittelbaren Gebrauch der einen oder andern Glaubensparthen dienen oder dazu bestimmt waren, sammt denen, die der Staat in und seit dem Jahr 1798 an sich gezogen oder anders bestimmt haben mag, sind ebenderselben Religionsparthen für ganz Helvetien zuerkannt. Jede dieser Partheven wird sie nach ihrer innern Ordnung und bisherigen Subordination, oder anerkannten Weg und nach dem Geist ihrer Religion zweckmässig verwenden. Es soll jedoch für jene Ortschaften zuerst vollständig gesorgt werden, die mit Stiftungen oder Anstalten versehen gewesen sind, oder noch sind; und für jene, die zu solchen Stiftungen oder Anstalten das Benötigte entrichten oder entrichten müssen; seye die Stiftung von ihnen selbst oder von jemand anders entsprungen.“